

**Richtlinien für die Durchführung von Verfahren
gemäß Abschnitt IVa des Bundesbehindertengesetzes (BBG)
sowie für Härtefälle gemäß § 33 Abs. 5 BBG
(soziale Abfederung der Besteuerung von Unfallrenten)**

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Förderzweck und Personenkreis

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können nach Maßgabe der für diesen Zweck verfügbaren Mittel Personen gewährt werden, denen auf Grund der Besteuerung ihrer Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus einer gesetzlichen Unfallversorgung Mehrbelastungen entstehen.

Eine teilweise Abgeltung der Mehrbelastung für Personen, deren Einkommen über der Einkommensgrenze gemäß § 33 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) liegt, kann neben den Fällen des § 33 Abs. 4 BBG insoweit erfolgen, als durch die Mehrbelastung eine unvermeidliche besondere Härte durch Entfall eines den Umständen nach erheblichen Einkommensteils oder eine Gefährdung des angemessenen Unterhalts bewirkt wird.

Auf Zuwendungen gemäß Abschnitt IVa BBG besteht kein Rechtsanspruch.

2. Verfahren für Zuwendungen gemäß § 33 Abs. 2, 4 und 5 BBG

2.1. Ansuchen für Zuwendungen gemäß § 33 BBG sind beim örtlich zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unter Anschluss der für die Bemessung der Zuwendung erforderlichen Nachweise einzubringen. Für Zuwendungswerber, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland zuständig.

2.2. Zuwendungswerber haben durch ihre Unterschriftsleistung die Richtigkeit ihrer Angaben zu bekunden und sich zu verpflichten, Übergenüsse sowie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen sowie alle für die Bemessung einer Zuwendung relevanten Änderungen insbesondere in Ihren Einkommensverhältnissen unverzüglich zu melden. Weiters ist ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung ihrer im Bereich der Finanzbehörden und der Sozialversicherung gespeicherten zur Berechnung einer allfälligen Zuwendung erforderlichen Daten einzuholen.

2.3. Diese Erklärungen sind für jedes Steuerjahr neu einzuholen, zu diesem Zweck haben die Bundessozialämter die entsprechenden Formulare auszusenden.

2.4. Die Abgeltung erfolgt jährlich im Nachhinein und zwar

- wenn der Rentenbezieher der Steuererklärungspflicht gemäß § 42 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400, oder der Pflichtveranlagung gemäß § 41 EStG unterliegt, nach rechtskräftiger Entscheidung der Abgabenbehörde über die Höhe der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer,
- in den übrigen Fällen nach Übermittlung der für die Berechnung maßgeblichen Daten durch die Abgabenbehörden.

2.5. Übergenüsse sind – soweit möglich – mit Zuwendungen für Folgejahre gegenzurechnen.

2.6. Kommt ein Zuwendungswerber dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen beizubringen, nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln.

2.7. Zuwendungen im Sinne des § 33 BBG können im Falle des Ablebens des steuerpflichtigen Rentenbeziehers auch Hinterbliebenen gewährt werden. Zuwendungen sind ausschließlich an Witwen/Witwer sowie an Kinder, für die der Kinderabsetzbetrag/Unterhaltsabsetzbetrag zustand, möglich.

Eine Zuwendung ist zu gleichen Teilen den zuwendungsberechtigten Personen anzuweisen. Das bis zum Zeitpunkt des Ablebens erzielte Einkommen im Sinne des § 33 EStG ist dem aliquoten Anteil der Einkommensgrenze im Sinne des § 33 Abs. 2 BBG gegenüberzustellen.

2.8. Geht eine Dauerleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus einer gesetzlichen Unfallversorgung auf mehrere Versicherungsfälle zurück, von denen mindestens einer spätestens am 30. Juni 2001 eingetreten ist, so ist für die Bemessung der steuerlichen Mehrbelastung gem. § 33 Abs. 3 BBG die Gesamtrente (§ 210 ASVG bzw. vergleichbare Bestimmungen) heranzuziehen.

3. Vorschüsse

3.1 Nach Maßgabe der für diesen Zweck verfügbaren Mittel können für Zuwendungen gemäß § 33 Abs. 2 BBG Vorschüsse gewährt werden.

3.2. In besonderen Ausnahmefällen können Vorschüsse für Zuwendungen gemäß § 33 Abs. 4 und 5 BBG dann gewährt werden, wenn der Rentenbezieher ohne Vorschussleistung in eine schwere soziale Notlage zu geraten drohte, beispielsweise wenn der Unterhalt für eine behinderte unterhaltsberechtigten Person gefährdet wäre.

3.3. Gewährte Vorschüsse sind in der Höhe von 70 vH der zu erwartenden Mehrbelastung auszuführen. Liegen berechnete Zweifel über die voraussichtliche Höhe der Mehrbelastung vor, kann ein Vorschuss auch in geringerem Ausmaß ausbezahlt werden.

3.4. Vorschüsse können nicht gewährt werden, wenn die Einkommens- und Steuersituation des Rentenbeziehers eine schlüssige Vorausberechnung der zu erwartenden steuerlichen Mehrbelastung nicht zulässt.

ABSCHNITT II**ZUWENDUNGEN GEMAESS § 33 ABS. 5 BBG****4. Besondere Härte im Sinne des § 33 Abs. 5 BBG**

4.1. Eine besondere Härte im Sinne des § 33 Abs. 5 BBG liegt dann vor, wenn die Mehrbelastung gemäß § 33 Abs. 3 BBG einen in Punkt 4.3. näher bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Jahreseinkommens gemäß § 33 EStG erreicht oder übersteigt.

4.2. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung gemäß § 33 Abs. 5 BBG und bei der Bemessung einer solchen Zuwendung ist Bedacht zu nehmen auf

- a) die seit dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Inkrafttreten der Steuerpflicht vergangene Zeit,
- b) das Gesamteinkommen,
- c) die Familienverhältnisse und Unterhaltspflichten,
- d) den Anteil der Unfallrente am Gesamteinkommen und den durch die Steuerpflicht eingetretenen Einkommensentfall im Verhältnis zu dem zur Verfügung stehenden Gesamteinkommen,
- e) sonstige im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage eingegangene Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Wohnraumbeschaffung oder Wohnraumadaptierung im notwendigen Ausmaß sowie mit der Aufrechterhaltung der eigenen Mobilität und
- f) eine allfällige Erhöhung der Zusatzrente gemäß § 205a Abs. 1 Z 2 ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 bzw. gleichartiger Bestimmungen.

4.3. Eine besondere Härte im Sinne von Punkt 4.1. liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Mehrbelastung zwölf vom Hundert des zu versteuernden Jahreseinkommens gemäß § 33 EStG erreicht oder übersteigt.

Dieser Prozentsatz verringert sich um einen Prozentpunkt, wenn auf den Rentenbezieher für das betreffende Steuerjahr der Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG zur Anwendung gelangt.

Er verringert sich um je einen weiteren Prozentpunkt für jedes unterhaltsberechtigten Kind, für das dem Rentenbezieher für das betreffende Steuerjahr der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag im Sinne des § 33 Abs. 4 EStG zustehen.

4.4. Eine besondere Härte liegt aber nicht vor, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen des Rentenbeziehers (§ 33 EStG) ohne Berücksichtigung der Unfallrente den Betrag von € 35.421,- (S 487.400,-) übersteigt.

4.5. Eine besondere Härte ist darüberhinaus dann auszuschließen, wenn eine erfolgte Erhöhung der Zusatzrente gemäß § 205a Abs. 1 Z 2 ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 bzw. gleichartiger Bestimmungen die Mehrbelastung übersteigt bzw. ihr gleichkommt.

4.6. In Fällen, bei denen der besteuerte Rentenanspruch auf einen nach dem 31. Dezember 2000, spätestens aber am 30. Juni 2001 eingetretenen Versicherungsfall zurückgeht, sind Zuwendungen gemäß § 33 Abs. 5 BBG nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Punktes 5.3 zutreffen. Sie sind in diesen Fällen allerdings im Ausmaß von 20 vH der Mehrbelastung zu gewähren.

5. Bemessung der Zuwendung gemäß § 33 Abs. 5 BBG

5.1. Eine Zuwendung gemäß § 33 Abs. 5 BBG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von Punkt 4 dieser Richtlinien grundsätzlich in der Höhe von 20 vom Hundert der Mehrbelastung im Sinne von § 33 Abs. 3 BBG zu bemessen.

5.2. Der in Punkt 5.1 festgesetzte Prozentsatz von 20 vH erhöht sich auf 25 vH, wenn eine der unten genannten Voraussetzungen gegeben ist:

- wenn der Rentenbezieher Alleinverdiener ist, und ihm zumindest für ein Kind der Kinderabsetzbetrag/Unterhaltsabsetzbetrag zusteht,
- wenn dem Rentenbezieher für zumindest zwei Kinder der Kinderabsetzbetrag/Unterhaltsabsetzbetrag zusteht,
- wenn für mindestens eine im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Person erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz und/oder Pflegegeld oder vergleichbare Geldleistungen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bezogen werden, oder der Rentenbezieher für einen Angehörigen nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen einen Kostenbeitrag zur Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung leistet,
- wenn der Anteil der Unfallrente am Jahreseinkommen im Sinne des § 33 EStG mehr als ein Drittel beträgt,
- wenn der Rentenbezieher sonstige nach Eintritt des leistungs begründenden Versicherungsfalles im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage eingegangene jährliche Zahlungsverpflichtungen von mehr als 25 vom Hundert des jährlich zu versteuernden Einkommens im Zusammenhang mit Wohnraumbeschaffung oder Wohnraumadaptierung im notwendigen Ausmaß sowie mit der Aufrechterhaltung der eigenen Mobilität hat, insbesondere dann, wenn die durchgeführten Vorhaben in Zusammenhang mit den gesundheitlichen Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit stehen.

5.3. Der Prozentsatz erhöht sich auf 30 vH,

- wenn dem Rentenbezieher für mindestens drei unterhaltsberechtigten Personen Alleinverdienerabsetzbetrag und/oder Kinderabsetzbetrag/Unterhaltsabsetzbetrag zustehen,
- wenn für mindestens zwei im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Personen erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz und/oder Pflegegeld oder vergleichbare Geldleistungen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bezogen werden, oder der Rentenbezieher für mindestens zwei Angehörige nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen einen Kostenbeitrag zur Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung leistet,

- wenn mindestens zwei der unter Punkt 5.2. genannten Voraussetzungen gegeben sind.

5.4. Der errechnete Zuwendungsbetrag ist auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Eurobetrag zu runden.

5.5. Eine Zuwendung gemäß § 33 Abs. 5 BBG ist bei Zutreffen der Voraussetzungen – ungeachtet des gemäß Punkt 5.1. bis 5.4. berechneten Betrags – zu gewähren in der Mindesthöhe von € 500,- (S 6.880,-), höchstens aber im Ausmaß von € 3.600,- (S 49.537,-) jährlich.

5.6. Erhält ein Rentenbezieher eine teilweise Abgeltung gemäß § 33 Abs. 4 BBG, und ist nach dieser Zuwendung die verbleibende Mehrbelastung immer noch höher als der zumutbare Prozentsatz im Sinne von Punkt 4.3., erfolgt die Bemessung einer Zuwendung in der Höhe einer vergleichbaren Zuwendung gemäß § 33 Abs. 5 BBG.

6. Inkrafttreten

6.1. Diese Richtlinien treten mit 1. Dezember 2001 in Kraft und sind auf Fälle von Mehrbelastung durch die seit dem 1. Jänner 2001 erfolgende Besteuerung von Unfallrenten anzuwenden.

6.2. Diese Richtlinien haben in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen sowie im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Einsichtnahme aufzuliegen.